

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 18.10.1831 publ. 22.10.1831

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. Oct., publ. den 22. Octob.
1831.

Da die Cholera morbus nunmehr auch ^{betreffend die} in Hamburg ausgebrochen ist, so sind die von ^{Cholera.} Hamburg und Altona kommenden Schiffe auf der Weser, Jade und den Küsten der hiesigen Lande ferner überall nicht mehr zuzulassen, sondern unbedingt zurückzuweisen, wenn sie nicht in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt förmliche Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben.

Schiffe von anderen Plätzen an der Elbe sind als aus verdächtigen Gegenden kommend, zu behandeln und daher einer Observations-Quarantaine von 30 Tagen zu unterwerfen.

32) Regierungs = Bekanntmachung
vom 1. Nov., publ. den 5. Novemb.
1831.

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung zufolge, soll die Unterhaltung des in diesem Jahre größtentheils schon gelegten Steinpflasters auf der hölzernen Straße von dem Ertrage eines Weggeldes bestritten, und dieses von dem 15. dieses angerechnet, nach folgender Taxe bis weiter von ^{betreffend Taxe} ^{des Weg-Gelds} ^{auf der hölzernen} ^{Strasse.}